

Rechtlicher Hinweis:

Alle Bauleitpläne dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur nach den Originalplänen erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Stadt Bochum Gemarkung Hamme.

Es wird hiermit amtlich bescheinigt, dass der vorliegende von der städtischen Bauverwaltung unter Zustimmung der Stadt-Polizeibehörde festgesetzte Fluchtlinienplan, betreffend die Änderung der Fluchtlinien der Gahlenstraße zwischen Amts- und Prinzenstraße, vom 28. Oktober 1926, ab 4 Wochen lang in der städtischen Bauverwaltung zur jedermanns Einsicht gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betr. die Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten pp. offen gelegen hat.

Der vorliegende Fluchtlinienplan wird, nachdem Einwendungen nicht erhoben worden sind, auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betr. die Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten pp. hiermit förmlich festgesetzt.

Bochum, den 1. April 1927
Der Magistrat:

F. Müller *Reifenberg*

Es wird hiermit amtlich bescheinigt, dass der vorliegende Fluchtlinienplan, betreffend die Änderung der Fluchtlinien der Gahlenstraße zwischen Amts- und Prinzenstraße, vom 13. April 1927, ab 14 Tage lang gemäß § 8 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betr. die Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten pp. in der städtischen Bauverwaltung zur jedermanns Einsicht offen gelegen hat.

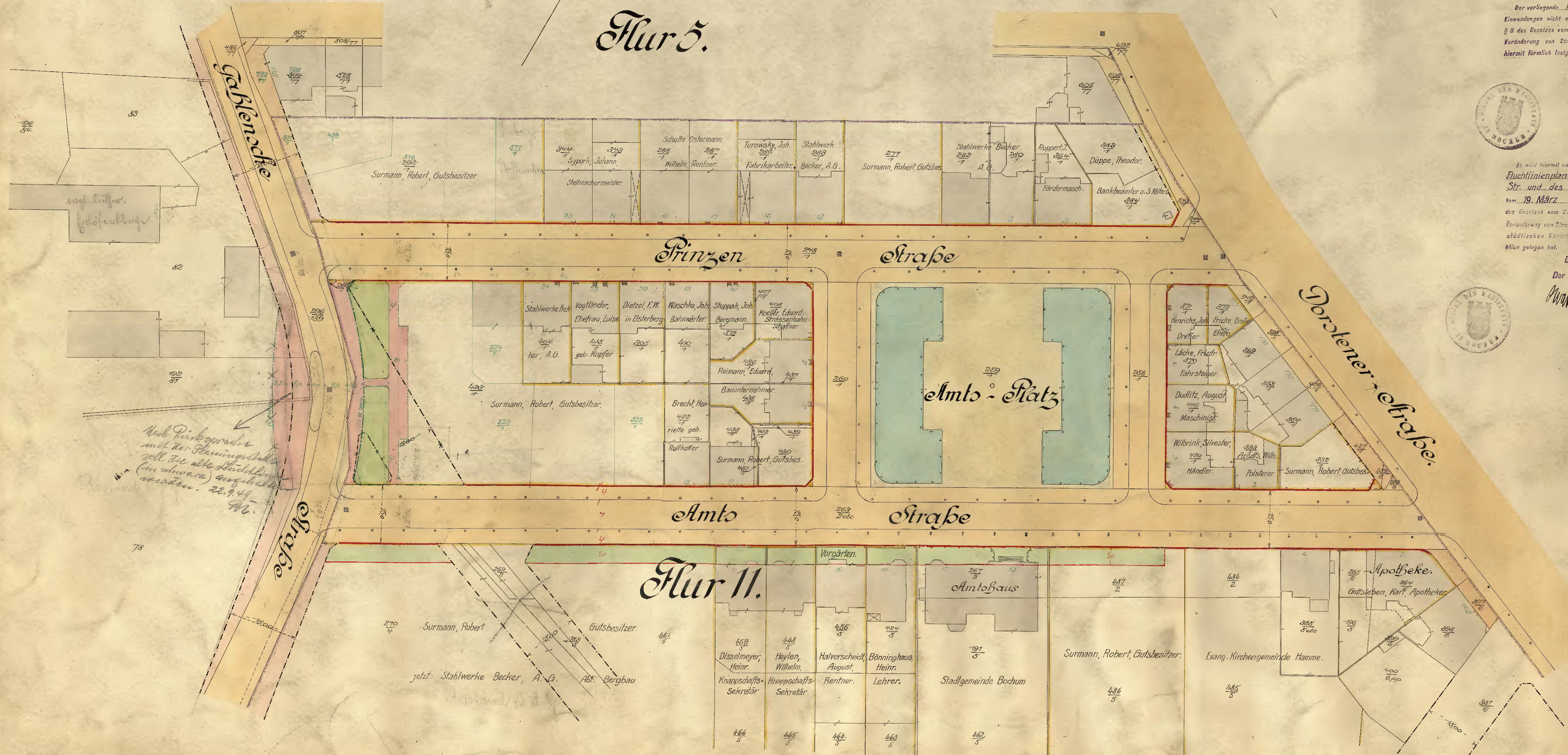
Bochum, den 28. April 1927
Der Magistrat:

F. Müller *Reifenberg*

Vorgartenfluchtlinie an der Südseite der Amts Str. sowie der Strassenfluchtlinien der Amts Str., Prinzen Str. und des Amts Platzes.

Flur 5.

Flur 11.



Bochum, den 8. Februar 1921.
Der vorliegende Fluchtlinienplan wird, nachdem Einwendungen nicht erhoben worden sind, auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betr. die Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten pp. hiermit förmlich festgesetzt.

Die Stadtpolizei-Verwaltung
Der Oberbürgermeister
H. Müller

Es wird hiermit amtlich bescheinigt, dass der vorliegende von der städtischen Bauverwaltung unter Zustimmung der Stadt-Polizeibehörde festgesetzte Fluchtlinienplan, der Amts Str., Prinzen Str. und des Amtsplatzes, vom 12. Februar 1921, ab 4 Wochen lang in der städtischen Bauverwaltung zur jedermanns Einsicht gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betr. die Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten pp. offen gelegen hat.

Bochum, den 16. 3. 1921
Der Magistrat:
F. Müller *Reifenberg*

Es wird hiermit amtlich bescheinigt, dass der vorliegende Fluchtlinienplan der Amts Str., Prinzen Str. und des Amtsplatzes, vom 19. März 1921, ab 14 Tage lang gemäß § 8 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betr. die Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten pp. in der städtischen Bauverwaltung zur jedermanns Einsicht offen gelegen hat.

Bochum, den 14. 4. 1921
Der Magistrat:
F. Müller *Reifenberg*

19 *Kapitel 1:500.*

Bochum in Dezember 1920.
Stadtbauplan:
Der Stadtbaurat: *F. Müller*
Der Stadtlandmesser: *Fröhlich*

Aufgenommen
Bochum, im Dezember 1913
Fröhlich

10-4-14 *I/p*